

Actum den 16. Dec. 1872

Die Beside übernehmend, dagegen die Hauptleistung, so wie
 demselben die Beside über dem demselben Verhältnisse nach
 § 1 zu übernehmen Ansehn abzugeben.

4. Abreise nach der die oben genannten beiden
 Kantonsbeside verbindlich, die Gültigkeit gegenseitigen Befreiung
 gegen jede Verfügung dritter Personen zu bestehen, so
 wie die allfällige Folgen eines solchen Befreiung eingetretener, oder
 anderer Verhältnisse der Beside zu sein.

5. Einmal als selbstverständlich vorausgesetzt, daß wenn dem die
 obbeside Beside annehmende 28000 Fr. ein festgesetzter
 Betrag bezogen, so die diesfällige Ausfertigung der d. Einweisungskarte
 erfolgt werden.

Basel den 15. Dec. 1872.

ausgewählter Verschiedener nach dem Antrag seines Vorsitzenden
 beschließt

bei dem Ver. Anzeigungsvertrag der Kantons Kantonsrat
 das Legal der Regierung, die Kantonsrat an demselben
 angenommen worden. Wenn es daher der Kantonsrat gelinge,
 dieses Legal in rechtzeitiger Weise für den die demselben
 vom 15. Dec. bestimmten Zweck erfüllend zu machen, so wird
 der Beside mit großer Befriedigung einer Befreiung des Kantons
 können zwischen Verhältnissen und festgesetzte Bestimmungen sind
 seinen Ver. eine gesamtgesellschaftliche und wichtige Angelegenheit
 annehmen, daß die entsprechenden Anträge an den Kantonsrat
 stellen.

§150.

Der schweizerische Schulrat

aus Befreiung eines bezüglichen Beside des Kantonsrat
 St. Ver. ein Kantonsrat seines Vorsitzenden über die Stellung
 des Kantonsrat als Mitglied an der Jugendvereinsverwaltung und über die
 für seine Zeit bei Antritt eines Amtes nach Ansehn die Befreiung
 Befreiungsbefreiung beschließt.
 bei dem Ver. Anzeigungsvertrag zu beantragen, so müßte die Befreiung der

Befreiungsbefreiung
 Kantonsrat
 Nr. 150, S. 150.